

auch wenn wir es manchmal gar nicht merken, da viele ihrer Produkte so gut verpackt sind.¹⁶ Auch der Staat braucht die Wissenschaft für seine Entscheidungen, da er sie zu begründen und zu rechtfertigen hat. Inwiefern ein liechtensteinischer Forschungsfonds, zu welchem im Jahr 2011 erste Vorarbeiten erfolgen, die Forschung am Liechtenstein-Institut zusätzlich zu fördern vermag, bleibt abzuwarten. Eine gewisse Hoffnung bleibt, zumal dies einer alten Forderung aus dem Kreise der liechtensteinischen Wissenschaft entspricht.

Die finanzielle Ausstattung des Liechtenstein-Instituts war in all den Jahren insgesamt äusserst bescheiden. Was an Mitteln fehlte, wurde mit Idealismus und sicher auch mit Selbstaussbeutung wettzumachen versucht. Auch mussten wiederholt Forscherstellen über einen längeren Zeitraum unbesetzt bleiben. Auftragsforschung ist für das Liechtenstein-Institut aufgrund der kaum kommerzialisierbaren Forschung sowie dem Ziel der Bewahrung einer möglichst weitgehenden Unabhängigkeit nur in einem engen Rahmen möglich. Dienstleistungen – etwa Gutachten oder Auftragsstudien – sind eine Gratwanderung mit der Gefahr der Instrumentalisierung und sie sind für das Liechtenstein-Institut Anlass zu Selbstprüfung, Reflexion und Offenlegung, denn es leistet seinen Beitrag grundsätzlich auf der Basis wissenschaftlicher Forschung.

Perspektiven

Das Liechtenstein-Institut hat sich in den vier Fachdisziplinen zu einem Kompetenzzentrum für Liechtenstein-relevante Fragen entwickelt. Dank seiner Kleinheit und der spezifischen Fachbereichsstruktur erscheint es als prädestiniert für interdisziplinäre Projekte, sei dies innerhalb der eigenen Institution, sei dies in Kooperation mit der Universität Liechtenstein oder anderen Hochschuleinrichtungen im In- und Ausland. Dies wurde bereits in der Vergangenheit gezeigt, so etwa in der wissenschaftlichen Begleitung des europäischen Integrationsprozesses, welcher aus rechts-, wirtschafts- und politikwissenschaftlicher Perspektive beleuchtet wurde, ebenso in Fragen des politischen Systems, der Gewaltenteilung und der Grund- und Menschenrechte, um nur wenige Bei-

16 Rheinberger 1998, S. 38.